

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 10 (1906)

Artikel: Das schweizerische Bundesgericht
Autor: Krenn, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-571621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das schweizerische Bundesgericht.

Mit einundzwanzig Abbildungen.

Nachdruck verboten.

Das schweizerische Bundesgericht datiert in seiner heutigen Form aus der Annahme der revidierten Bundesverfassung von 1874, in der es als ständige Institution mit festem Sitz erklärt wurde. Die eigentliche Gründung erfolgte aber bereits durch die erste Bundesverfassung von 1848, und als weitere Vorfäüter sind die Schiedsgerichte zu betrachten, die der Landammann der Schweiz (Restaurationsperiode), in seiner Eigenschaft als Vermittler, ernennen konnte.

Das erste Bundesgericht hatte keinen stehenden Sitz, sondern, während die ordentlichen Sitzesitzungen in Bern stattfanden, konnten die außerordentlichen vom Präsidenten nach Bedürfnis verlegt werden. Während heute die Mitglieder des Bundesgerichtes auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt werden, also Berufsrichter geworden sind, trat das Bundesgericht damals, gleich den Geschworenen, mit jeder Sitzung neu in Funktion. Die neue Organisation schuf das Bundesgericht zu einer ständigen Behörde, bestimmte ihm einen festen Sitz (Lausanne) und erweiterte seine Kompetenzen.

Nach seiner heutigen Organisation besteht das Bundesgericht aus neunzehn Mitgliedern und neun Ersatzmännern nebst einer Kanzlei aus drei Gerichtsschreibern, drei Sekretären und einem Archivar. Das Gericht zerfällt in zwei Abteilungen von je acht Mitgliedern: eine für die Zivil- und eine für die Strafrechtspflege, sowie in eine Schuldbeherrschungs- und Konkurrenzammer von drei Mitgliedern. Daneben werden für die Strafrechtspflege aus den verschiedenen Mitgliedern eine Anklagammer, eine Kriminalammer, ein Strafgerichts- und ein Kassationsgerichtshof gebildet.

Die Geschäfte, über welche die einzelnen Abteilungen zu verhandeln haben, sind:

- a) für das Plenum: 1. Auslieferungsbegehren fremder Staaten. 2. Beschwerden gegen das Versfahren und die Entscheidungen der eidg. Schlichtungskommission in Expropriationsstreitigkeiten. 3. Eröffnung der Zwangsliquidation gegen Eisenbahnen und Emisionssachen. 4. Alle Streitigkeiten, die nicht speziell einer Abteilung oder den Strafgerichtsbehörden zugewiesen sind.
- b) für die erste Abteilung: 1. Die zivilrechtlichen Berufungen, mit Ausnahme der der zweiten Abteilung zugewiesenen. 2. Die Beschwerden in Amortisationssachen. 3. Zivilrechtliche Kassationsbegehren. 4. Erst- und Letztinstanzliche Zivilstreitigkeiten, soweit diese Bundesgesetze beschlagen, in denen die erste Abteilung als Berufungsinstanz zulässig ist. 5. Beschwerden gegen die Entscheide der Massenverwalter bei Zwangsliquidationen der Eisenbahnen.
- c) für die zweite Abteilung: 1. Alle staatsrechtlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der Auslieferungsbegehren fremder Staaten. 2. Die erst- und Letztinstanzlichen Zivilstreitigkeiten, soweit nicht die erste Abteilung zu entscheiden hat. 3. Zivilrechtliche Berufungen in den Zivilstreitigkeiten und den Bundesgesetzen über Zivilstand und Ehe, über Gewerbe- und Eisenbahnhafspflicht, Schuldbeherrschung und Konkurs.

Die Kompetenzen des Bundesgerichtes sind in den Art. 110–119 der Bundesverfassung festgestellt, und diese sind wohl wichtig und interessant genug, hier angeführt zu werden:

Art. 110 lautet: Das Bundesgericht urteilt zivilrechtliche Streitigkeiten 1. zwischen dem Bunde und den Kantonen—2. zwischen dem Bunde einerseits und Körperschaften und Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Körperschaften oder Privaten Kläger sind — 3. zwischen den Kantonen unter sich — 4. zwischen den Kantonen einerseits und Körperschaften und Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt. (Die in Ziffer 2 und 4 bedingte Streitsumme beträgt Fr. 3000). Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111 enthält die Verpflichtung, die Beurteilung auch anderen Fällen zu übernehmen, wenn das Gericht von beiden Teilen angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Auch hier ist der bedingte Streitwert auf 3000 Fr. angelegt; doch kennt das Organisationsgesetz noch einen Streitwert von Fr. 2000, nämlich bei Verlehung des Bundesrechtes durch kantonale Gerichte, wo also das Bundesgericht nicht einzige Zivilgerichtsinstanz ist.

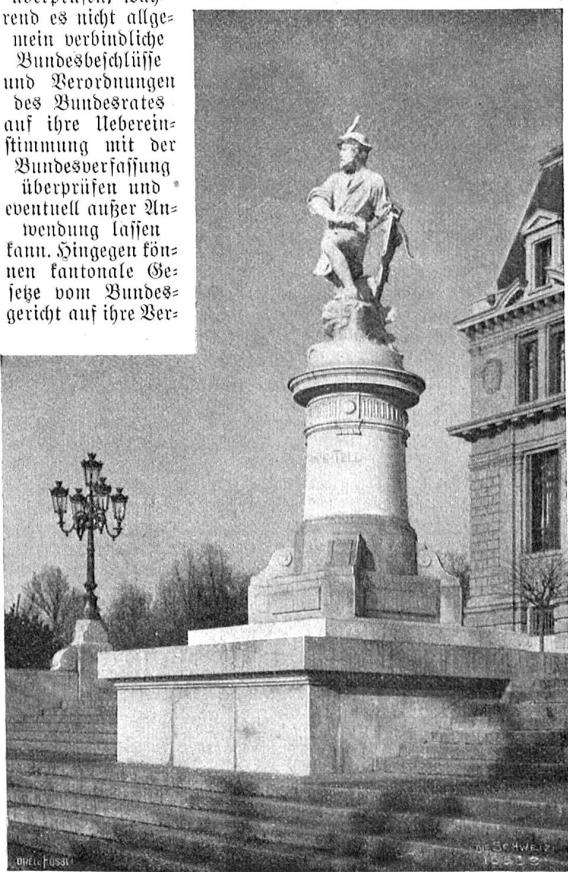
Art. 112 enthält die Kompetenzen in Straffällen und lautet: Das Bundesgericht urteilt mit Zustellung von Geschworen, die über die Tatfrage abprüchen, in Straffällen: 1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruh und Gewalttat gegen die Bundesbehörden; 2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Volkerecht; 3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und 4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113 handelt von der staatsrechtlichen Kompetenz des Bundesgerichtes und lautet: Das Bundesgericht urteilt ferner: 1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und kantonalen Behörden anderseits; 2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen; 3. über Beschwerden bezüglich Verlegung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verlegung von Kontordaten und Staatsverträgen. Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindliche Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Das Bundesgericht kann demnach Bundesgesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und von der Bundesversammlung genehmigte Staatsverträge nicht nach ihrer Vereinbarkeit mit der

Bundesverfassung überprüfen, während es nicht allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse und Verordnungen des Bundesrates auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung überprüfen und eventuell außer Anwendung lassen kann. Hingegen können kantonale Gesetze vom Bundesgericht auf ihre Ver-



Tellstatue von Antonin Mercié, Paris, von dem Pariser Bankier Orléans der Stadt Lausanne gestiftet zum Dank für die gute Aufnahme der 1871 Internierten (Phot. A. Krenn, Zürich).

fassungsmäßigkeit geprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden, trotz Annahme durch die Volksabstimmung. Auch die sonstige Stellung gegenüber den Kantonen weist dem Bundesgerichte große Rechte zu. So können die für die Bundesrechtspflege bestimmten Behörden und Beamten alle Amtshandlungen, für die sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzuholen zu müssen. Die Kantone sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendige Unterstützung zu gewähren und die Entscheide dieser Behörde in gleicher Weise zu vollziehen wie die rechtmäßigen Urteile der eigenen Gerichte.

Die einzige Aufsichtsbehörde des Bundesgerichtes ist die Bundesversammlung, an die alljährlich der Geschäftsbericht zu erstatten ist. Innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit ist das Bundesgericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine bündesgerichtliche Entscheidung kann nur vom Bundesgerichte selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Wahlen in das Bundesgericht erfolgen durch die Bundesversammlung, und es ist

für das Amt jeder Schweizerbürger weltlichen Standes wählbar. Für die Mitglieder des Bundesgerichtes gilt die gleiche Verpflichtung wie für die Bundesräte, daß sie weder eine andere Beamtung bekleiden, noch irgend einen Nebenberuf oder ein Gewerbe ausüben dürfen. Dementsprechend beziehen sie auch eine für Schweizerische Verhältnisse ziemlich hohe Besoldung, und zwar der Präsident des Bundesgerichtes 13,000 Franken und die übrigen Mitglieder 12,600 Franken per Jahr. — Welchen Ansehen sich die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes erfreut, zeigt am besten die zunehmende Zahl der freiwillig gesuchten oder gewollten bündesgerichtlichen Entscheide, und welche Riebenarbeit die Durchführung aller mit der Eisenbahnverstaatlichung zusammenhängenden Prozesse war, ist wohl noch in frischer Erinnerung.

Es erübrigt uns nun noch, die gegenwärtigen Mitglieder des Bundesgerichtes, mit Ausnahme des Präsidenten, in der Reihenfolge ihres Eintrittes, unseren Lesern in Bild und Wort vorzustellen. Es sind dies die im Folgenden genannten neunzehn Herren:

Bundesgerichtspräsident Friedrich August Monnier ist 1847 in Dombresson (Neuenburg) geboren und hat in Berlin und Paris Jurisprudenz studiert. 1873 gründete er ein Advokaturbüro in Neuenburg, das er bis 1893 leitete; von 1888 bis 1893 gehörte er dem Neuenburger Gemeinderat an und war während dieser Zeit auch dessen Präsident. Von 1893 bis 1896 war Monnier Mitglied des Staatsrates und zugleich Vertreter des Kantons im Ständerat. 1896 erfolgte seine Wahl zum Bundesrichter und 1904 die zum Präsidenten des Bundesgerichtes.

Bundesrichter Dr. Hans Weber gehört dem Bundesgerichte am längsten an, seit der Neuschaffung dieser Institution, also seit 1875. Geboren 1839 zu Lenzburg, studierte er Jurisprudenz an den Universitäten von Heidelberg, München und Zürich, woselbst er auch promovierte. Er ließ sich 1863 in Lenzburg als Fürsprech nieder und wurde schon im folgenden Jahr Mitglied des Grossen Rates, dem er bis zu seiner Übersiedlung nach Zürich 1872 angehörte. 1871 als eidg. Bundesanwalt in Zürich fungierend, wurde Dr. Weber im folgenden Jahr als

Chefredaktor an die Spitze der „Neuen Zürcher Zeitung“ berufen und gleichzeitig auch als Nationalrat in die Bundesversammlung entsandt, der er nur bis zu seiner Wahl ins Bundesgericht, Dezember 1875, gehörte. Im Jahre 1894 ernannte ihn die Universität Zürich zum Ehrendoktor.

Bundesrichter Felix Clausen, der Senior unter den Mitgliedern des Gerichtshofes, ist 1834 in St. Maurice (Wallis) geboren. Er studierte die Rechtswissenschaften an der Rechtsschule in Sitten und an der Münchner Universität. 1864 gründete Clausen ein Advokaturbüro in Biel, dem er bis 1891 vorstand. Während dieser Zeit gehörte er durch sechsundzwanzig Jahre dem Grossen Rat an und 1871–73 und 1878–85 vertrat er seinen Heimatkanton auch im Ständerat. Seine Wahl zum Bundesrichter erfolgte 1894.

Bundesrichter Dr. Agostino Soldati ist 1857 in Reggio (Tessin) geboren und hat 1878 an der Turiner Universität zum Doktor der Rechte promoviert. Soldati war von 1880–82 Direktor des kantonalen Gymnasiums, 1883 wurde er in den

Großrat und 1890 in die Tessiner Regierung gewählt. 1889–92 vertrat Dr. Soldati den Kanton Tessin im Ständerat, bis er in der Dezemberession 1892 als Nachfolger Olgatis zum Mitglied des Bundesgerichtes gewählt wurde.

Bundesrichter Dr. Carl Attenhofer ist 1836 in Sursee geboren und hat seine Studien an den Universitäten von München und Heidelberg gemacht, an welch letzterer er zum Dr. iur. promoviert wurde. Er ließ sich 1863 in Sursee als Rechtsanwalt nieder, wurde im Jahre 1871 ins Luzernische Obergericht gewählt und war von 1883 an dessen Präsident, bis er 1893 ins Bundesgericht gewählt wurde.

Bundesrichter Emil Perrier ist 1848 in Châtel-Saint-Denis (Kreisburg) geboren und hat seine Rechtsstudien in Freiburg und Innsbruck gemacht. Perrier wurde 1874 Staatsanwalts-Substitut in Freiburg, 1875 eröffnete er eine eigene Anwaltspraxis, wurde aber schon 1878 zum Freiburger Staatsanwalt ernannt, als welcher er besonders im Mordprozeß Huber 1897 die Aufmerksamkeit

auf sich lenkte. Seit 1879 war Perrier auch Professor an der Rechtsfakultät in Freiburg, 1900 erfolgte seine Wahl zum Bundesrichter.

Bundesrichter Dr. Georg Favay ist 1847 zu Pompaples (Waadt) geboren. Nach Absolvierung seiner juristischen Studien an der Lausanner Universität wurde er 1872 Sekretär bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, kehrte aber bald wieder zurück und wurde schon 1874 Staatsanwalt in Lausanne. 1878 trat Favay ins Lehrfach über und ward Professor an der Universität Lausanne. Von 1892–94 war er deren Rektor. In seiner militärischen Karriere stieg Favay bis zum Generalstabsoberst, wurde dann 1893 als Oberstappellkommandant zur Infanterie versetzt. 1900 wurde er Nachfolger Soldatis im Bundesgericht.

Bundesrichter Dr. Carl Jäger, seit 1904 Vizepräsident des Bundesgerichtes, ist 1869 zu Pfäffers im Kanton St. Gallen geboren. Er studierte in Bern und München und promovierte 1891 an der Universität Bern. Er wurde noch im gleichen Jahre Sekretär des st. gallischen Justizdepartements, hernach Sekretär der Auflagefamilie und Aktuar des Schulrates, 1896 zum Mitglied des Kantonsgerichtes gewählt, wurde Dr. Jäger 1899 zugleich auch noch Präsident des Fachgerichtes



Bundesgerichtspräsident Frédéric-Auguste Monnier, Bundesrichter seit 1896 (Phot. Krenn, Lausanne).



Dr. Hans Weber, Bundesrichter seit 1875
(Phot. Osi. Welti, Laufanne).

für die Stickereiindustrie. Außerdem betätigte er sich als Herausgeber des „st galloischen Privatrechtes“ und als Verfasser eines „Kommentars zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs“. Als Nachfolger Morels wurde Dr. Jäger 1900 in das Bundesgericht gewählt.

Bundesrichter Dr. Heinrich Honegger ist 1862 in Zollikon bei Zürich geboren und hat in Zürich und Berlin dem Studium der Jurisprudenz abgelegen. Er promovierte 1885 an der Zürcher Universität und ließ sich in Zürich als Anwalt nieder, bis er 1893 zum deutschen Bundesgerichtsrichter ernannt wurde. Als Nachfolger Leo Webers wurde Dr. Honegger 1901 zum Bundesrichter gewählt.

Bundesrichter Albert Ursprung ist 1862 zu Ueken (Argau) geboren und hat seine Rechtsstudien in Basel und München gemacht. Er war hierauf von 1883—86 Gerichtsschreiber in Zürich und von 1886—92 Gerichtspräsident am gleichen Orte. 1892 wurde Ursprung Mitglied des argauischen Obergerichtes und zugleich auch Mitglied und Präsident des Handelsgerichtes. Ursprung war von 1886—92 Mitglied des argauischen Grossen Rates und von 1890 bis zu seiner Wahl ins Bundesgericht 1902 auch Mitglied des Nationalrates.

(Schluß folgt.)

Lippen aufeinander. Da schwindet das Beben, und in die dunklen Augen kommt ein Leuchten, das scheucht die Enttägung. Sie taucht die Feder ein, und nun eilt diese über das Papier.

Sie erzählt der reichen Verwandten von dem riesen, glücksollen Wünschen und Sehnen ihres Herzens nach größerer Kraftentfaltung, nach reicherer Geistentwicklung; sie bittet um ein Darlehen, damit sie sich zwei Jahre regelrechter Schulung gestatten könne.

„Du weißt es: was ich mir erworben habe an Kenntnissen, das habe ich mir nicht immer leicht, aber oft mit herzlicher Not selbst erworben. Doch diese Vorbildung genügt nicht, mir eine ordentliche Stellung im Leben zu erringen, mir die Selbstständigkeit zu geben, nach der meine Seele schreit.“

Glaube mir, es ist nicht der Ehrgeiz und nicht das farge Vorstoß, es ist der harte, der furchterliche Druck der Halbheit, der mich zum Bitten drängt, nein, zwingt mit starker, pressender Gewalt! Die Halbheit, die mich elend macht, die mir täglich, ständig mein Ungegnen vorhält, sodass ich unfrei, in angstvoller Schau vor mir und andern die Augen senke. Die Halbheit, die mich hemmt in allem und allem. Wenn ich arbeiten will, froh und freudig, wie die andern, so ruunt sie: „Weg da, das ist für die andern, für die, die lernen können; für dich sind die Seitenwege; du wirst du dich durch!“ Und auf den Seitenwegen — da: zerkrumde Füße! Und jeder Dorn ist bereit, mir Gewand und Haut und Antlitz zu rissen.

„Steh! Du mir bei, den Weg auf die breite Straße zu gewinnen, hilf Du mir zur Ganzheit!“

Um mich nach der Welt Meinung vollwertig unter die geistig Arbeitenden zu reihen, sollte ich ein Examen machen; mich hat die Welt in recht eindringlichem Unterricht gelehrt, dass es sehr schlimm und nachteilig ist, wenn man sie nicht um ihre Meinung fragt...“

Mein Verdienst als ungeprüfte Lehrerin ist mühsam. Jeden Tag erwerbe ich spärlich nur, was für den Tag ich bedarf. Einem Sparpfennig hab' ich drum nicht.

„So bitt' ich denn Dich. Mit ehlichen Zinsen erstatt' ich dereinst das Gescheh'n zurück... Glaube mir das!“

„Immer hastiger fährt Elisabeths Feder über das Papier.“

„Immer fiebischer, flehender, wilder glänzen die Augen. Sie sucht nicht mehr, das so lang Verhaftete zurückzudammen; die bittere Not langer Jahre wallt über und drängt sich in die Worte. Über dem Schreiben wird Elisabeth sicherer, hoffnungsfroher. Die Tante wird ihr Bitten nicht ungehört verwehen lassen; auch in ihrem reichen Leben werden dunkle Stunden sein, die sie durch die armen Worte hindurch das Schreien einer kämpfenden Seele verstehen lassen, die sich wund und müde gestoßen an der Enge des Daseins, die mit einer wilden, ungestümen Sehnsucht begeht, die Flügel weiten zu dürfen.“

Elisabeth legt die Feder mit tiefem, zitterndem Aufschuzen nieder.

Sie falset die Hände; sie erhebt sich mühsam, sie sinkt

vor ihrem

schlichten La-

ger ins Knie,

sie sendet die heißen, in-

brüngigen

Blicke empor

zu den Bildern

der Eltern, die

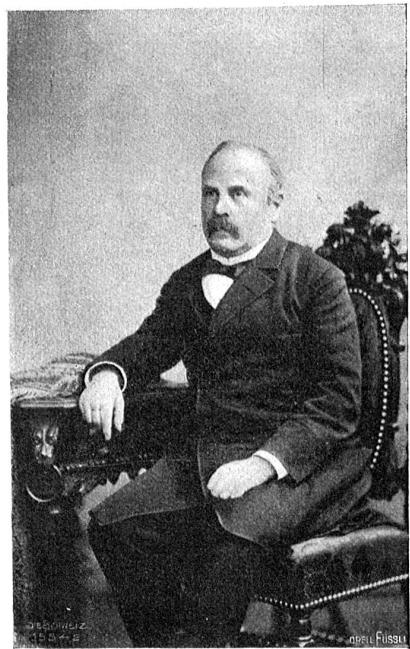
über ihrem

Bette hängen

und von E-

pheugewinden

umrankt sind.



Felix Claussen, Bundesrichter seit 1891
(Phot. Osi. Welti, Laufanne).